



OBERGERICHT

VERWALTUNGSKOMMISSION

Vorsitz: Dr. iur. Albert Müller, Obergerichtspräsident
Mitglieder: Oberrichterin Trix Kipfer, Oberrichter Rolf Gabriel
Gerichtsschreiber: lic. iur. Stefan Baumgartner

Weisung Nr. 2 / 2011 – Elektronischer Rechtsverkehr

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 können Eingaben der Parteien an richterliche Behörden und an die Staatsanwaltschaft auch in elektronischer Form eingereicht werden. Diese müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über eine anerkannte Plattform für die sichere Zustellung versandt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 130 Abs. 1 ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung; SR 272); Art. 110 Abs. 2 StPO (Schweizerische Strafprozessordnung; SR 312.0); Art. 33a SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1); Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSchK, SR 272.1); Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES, SR 943.03); Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 68 GerG (Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden; NG 261.1).

3. Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Bis zum Erlass entsprechender Bestimmungen durch den Regierungsrat (Art. 68 GerG) regelt diese Weisung die Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen Parteien und folgenden Behörden:

- a. Obergericht
- b. Verwaltungsgericht
- c. Kantonsgericht
- d. Schlichtungsbehörde
- e. Staatsanwaltschaft.

Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren gelten sinngemäss auch für das Verwaltungsgericht.

Für den elektronischen Rechtsverkehr von ausländischen Zustellungsdomizilen oder an solche bleibt das Staatsvertragsrecht vorbehalten.

4. Begriffe

In dieser Weisung bedeuten:

- a. *Urkunden*: Schriftstücke einer Behörde oder Partei;
- b. *Partei*: Rechtsuchende und/oder ihre Rechtsvertretung;
- c. *Zustellplattform*: elektronischer Postschalter, der Quittungen über den Zeitpunkt einer elektronischen Übermittlung zustellt und elektronische Postfächer zur Verfügung stellt;
- d. *Elektronisches Postfach*: auf der Zustellplattform eingerichtetes Postfach, in welchem die elektronischen Meldungen zur Abholung bereitgestellt werden;
- e. *Anerkannte elektronische Signatur*: ZertES-konforme digitale Signatur.

5. Anerkannte Zustellplattform und Behördenadressen

Die Behörden und die Parteien, welche am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, haben die Dienste der anerkannten Zustellplattform zu benützen (für den Kanton Nidwalden: <https://www.privasphere.com>) und sich dort einzutragen. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Behördenadressen und der von den Behörden anerkannten Zustellplattform (Art. 5 VeÜ-ZSSchK).

Adressen für elektronische Eingaben sind:

everkehr-obergericht@nw.ch	bzw. https://www.privasphere.com/nw-everkehr-obergericht
everkehr-verwaltungsgericht@nw.ch	bzw. https://www.privasphere.com/nw-everkehr-verwaltungsgericht
everkehr-kantonsgericht@nw.ch	bzw. https://www.privasphere.com/nw-everkehr-kantonsgericht
everkehr-schlichtungsbehoerde@nw.ch	bzw. https://www.privasphere.com/nw-everkehr-schlichtungsbehoerde
everkehr-staatsanwaltschaft@nw.ch	bzw. https://www.privasphere.com/nw-everkehr-staatsanwaltschaft

6. Einreichen von Urkunden bei der Behörde

Die elektronischen Eingaben der Parteien müssen an die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Zustelladressen gesendet werden.

Die Parteien stellen der Behörde ihre Urkunden im PDF-Format und, soweit im Sinne von Art. 6 VeÜ-ZSSchK vorgeschrieben, in strukturierter Form zu.

Unterschriftsbedürftige Dokumente müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden.

Bei elektronischer Übermittlung ist eine Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde spätestens am letzten Tag der Frist durch ihr Informatiksystem (PrivaSphere) bestätigt worden ist.

7. Trägerwandel und Aktenführung

Die Behörde hat jedes im elektronischen Rechtsverkehr eingereichte Dokument auszudrucken. Für diesen Trägerwandel gelten die Vorschriften von Art. 13 VeÜ-ZSSchK.

Das Obergericht kann der Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen von der Pflicht zur Führung der Akten in Papierform gestatten.

8. Zustellung von Urkunden durch die Behörde

Die Behörde führt ein Verzeichnis, welches aufzeigt, welche Parteien ausdrücklich ihr Einverständnis zu elektronischen Zustellungen erteilt haben und an welche E-Mail-Adressen Zustellungen erfolgen können.

Stellt die Behörde einer Partei die Urkunde elektronisch zu, so hat sie das eigenhändig unterzeichnete Originaldokument einzuscannen und mit ihrer elektronischen Signatur zu versehen. Gleichzeitig hat die Behörde die Bestätigung, dass dieses Dokument dem Originaldokument entspricht, und das Verarbeitungsdatum sowie den Namen und den Vornamen der ausführenden Person anzubringen.

Die Behörde übermittelt ihre Urkunden im Format PDF/A, die Beilagen im Format PDF.

Die Urkunde wird der Partei auf der Zustellplattform in einem elektronischen Postfach zum Abholen bereitgestellt. Das System kann eine Abholungseinladung per E-Mail zustellen.

Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt. Eine Urkunde, die nicht heruntergeladen wird, gilt spätestens am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt.

9. Haftungsausschluss

Es ist jede Haftung ausgeschlossen, wenn die Zustellplattform den Empfang der Meldung nicht fristgerecht bestätigt. Der Haftungsausschluss gilt sowohl für die Verbindung zur Zustellplattform als auch für die Zustellplattform selber.

10. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum Erlass entsprechender Bestimmungen durch den Regierungsrat.

11. Mitteilung

Diese Weisung geht an die in Ziff. 3 genannten Behörden, orientierungshalber zudem an den Regierungsrat des Kantons Nidwalden und das Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden.

Stans, 31. Januar 2011

OBERGERICHT NIDWALDEN

Verwaltungskommission

Der Vorsitzende

Dr. iur. Albert Müller

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Stefan Baumgartner